

ANNEX 1

Zählpunkte und Entgelt für zur Verfügung gestellte Energie

Erzeugungsanlagen (Zählpunkte):

- [REDACTED], 3300 [REDACTED]: AT002000000000000000000000 [REDACTED]

Hiermit wird das Entgelt für die zur Verfügung gestellte Energie festgelegt und gilt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über die Einbringung von Anlagen zur Erzeugung von Energie in die Gemeinschaft zur Kenntnis genommen.

Wenn die Gemeinschaft die Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UstG in Anspruch nimmt, beträgt das Entgelt:

22,00 ct/kWh inkl. USt. Es gilt der Steuersatz des Bereitstellenden Mitgliedes.

Ansonsten beträgt das Entgelt:

22,00 ct/kWh exkl. USt. Es gilt der Steuersatz des Bereitstellenden Mitgliedes.

Hinweis: Dieses Entgelt kann gemäß Statuten/Satzung abgeändert werden.